

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.11.2023

3. Verordnung: Bebauungsplan

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über einen Bebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 24.10.2023 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, verordnet:

Der Bebauungsplan „Regelung der Begrünungspflicht von Flachdächern und flach geneigten Dächern“ der Marktgemeinde Lauterach wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage (Zahl: V-031.3/2022/01) erlassen.

Der Bürgermeister:

E l m a r R h o m b e r g



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung>
verfügbar.

Zl.: V-031.3/2022/01

Bebauungsplan „Regelung der Begrüpfungspflicht von Flachdächern und flach geneigten Dächern“

§ 1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan zur Regelung der Begrüpfungspflicht von Flachdächern und flach geneigten Dächern gilt für das gesamte Ortsgebiet der Marktgemeinde Lauterach.

§ 2 Bebauungsbestimmungen

1. Bei Neubauten sind mindestens 80% der begrünbaren Dachfläche von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern (bis 10° Neigung) größer gleich 100 m² dauerhaft mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen (extensive oder intensive Dachbegrüpfung).
2. Es ist eine Substrathöhe von zumindest 8 cm und im Bereich vor den niedrigsten Modulunterkanten der Photovoltaikanlage eine Substrathöhe von zumindest 6 cm vorzusehen.
3. Ausgenommen von der Begrüpfungspflicht sind Dachterrassen, abgesetzte Vordächer ohne Bekiesung oder sonstige Beschwerung, Glasdachkonstruktionen, Lichtkuppeln, technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen, deren horizontale Oberflächen nicht begrünt werden können sowie befristete Bauvorhaben für vorübergehende Zwecke (im Sinne § 30 Baugesetz).

Flächen unter Solar- und Photovoltaikanlagen sind, wenn mit nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, ebenso zu begrünen.

Bei Photovoltaikanlagen sind für eine störungsfreie Kombination mit einem Gründach umfangreiche Begleitmaßnahmen (Aufständigung, Änderung von Substratstärken, etc.) erforderlich. Dies kann mit unverhältnismäßig hohem zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Bei Nachweis der Unverhältnismäßigkeit kann die verpflichtende Begrüpfung unter Photovoltaikanlagen entfallen. Reduziert sich durch die Montage der Photovoltaikanlage die restliche, zu begründende Fläche auf eine Fläche kleiner als 30 m², so kann die Begrüpfung gänzlich entfallen.

Bei thermischen Solaranlagen ist eine störungsfreie Kombination mit einem Gründach leichter möglich. Werden vom Bauwerber anhand eines konkreten Projekts jedoch nachvollziehbare Argumente beigebracht, die einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Aufwand belegen, so kann die verpflichtende Begrüpfung unter der thermischen Solaranlage ebenfalls entfallen. Reduziert sich durch die Montage der thermischen Solaranlage die restliche, zu begründende Fläche auf eine Fläche kleiner als 30 m², so kann die Begrüpfung gänzlich entfallen.

4. Abs. 1 gilt neben Neubauten auch für bewilligungspflichtige Zu- und Umbauten und Sanierungen von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern (bis 10° Neigung), wenn es die statischen Vorgaben erlauben. Wird keine nachträgliche Begrüpfung durchgeführt, ist der Behörde ein Nachweis eines einschlägig befugten Zivilingenieurs oder einer gewerberechtlich einschlägig befugten Person vorzulegen, dass die statischen Rahmenbedingungen dies nicht ermöglichen.

§ 3 Ausnahmen

Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.